

Eitorf, den 02.02.2007

Stabstelle Wirtschaftsförderung und Tourismus

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Ausschuss für Planung und Verkehr | 29.03.2007 |
| Rat der Gemeinde Eitorf | 24.04.2007 |

Tagesordnungspunkt:

Endgültige Herstellung der Straße "Im Laach"

Beschlussvorschlag:

Der APV empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Die Straße „Im Laach“ ist entsprechend ihrer Darstellung im anliegenden Lageplan sowie den Vorgaben des am 09.05.2005 beschlossenen Bauprogramms endgültig hergestellt.

Begründung:

Die Straße „Im Laach“ wurde entsprechend dem Bauprogramm vom 09.05.2005 im Jahr 2005 erstmalig hergestellt. Die Verkehrsfläche wurde der Gemeinde Eitorf im Flurbereinigungsverfahren Eitorf zuteilt. Die Baugrundstücke sind in den Bebauungsplänen Nr. 1 Ortslage Eitorf , Nr. 14.3 Gewerbegebiet Ost III, sowie Nr. 29 „Siegstr./Im Laach" festgesetzt.

Die Verkehrsfläche der Straße „Im Laach“ wird von beiden Bebauungsplänen nicht erfasst. Nach § 125 BauGB alter Fassung war für die rechtmäßige Herstellung von Erschließungsanlagen, die nicht in Bebauungsplänen festgesetzt waren, die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.

Nach § 125 Abs. 2 BauGB n.F. tritt anstelle der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde die vom Rat der Gemeinde vorzunehmende Abwägung nach § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB (Abwägung zwischen öffentlicher und privater Belange).

Bei der gemäß § 125 Abs. 2 vorzunehmenden Abwägung war zu berücksichtigen, dass der Verlauf der Straße durch die Zuteilung der Verkehrsfläche im Flurbereinigungsverfahren und die Festsetzung der Bauflächen in den oben bezeichneten Bebauungsplänen im wesentlichen bereits vorgegeben wurde. Die Straße „Im Laach“ vermittelt eine sinnvolle Anbindung an das bestehende Straßennetz (hier „Im Auel“). Umweltschützende Belange, die durch die Planung negativ berührt werden, sind nicht

ersichtlich. Es lassen sich auch keine Belange Privater erkennen, die gegenüber dieser Planung den Vorzug verdienen.

Die für die Erschließung eines kleinen Mischgebietes erforderliche Straße löst keinen solchen Ziel- und Quellverkehr aus, dass eine Verkehrsbelästigung erwartet werden könnte, dass die Zumutbarkeitsgrenze, die für die hier anliegenden zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke gilt, überschritten wird. Im übrigen kann auf die Abwägung im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 14.3 und 29 Bezug genommen werden.

Nach Abwägung aller für und gegen eine andere Trassenführung und Breite der Verkehrsfläche sprechenden Gesichtspunkte kommt der Rat zu dem Ergebnis, dass der bereits erfolgte Ausbau der Straße „Im Laach“ den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entspricht. Die Straße ist insgesamt 8 m breit und verfügt über eine 4,00 m breite Fahrbahn sowie über einen 1,50 m breiten Gehweg. Die Breite der Fahrbahn lässt eine sichere Abwicklung des Fahrzeugverkehrs auf dieser Anliegerstraße (Sackgasse) zu. Durch die Einrichtung des Gehweges kann die Straße von Fußgängern gefahrlos begangen werden. Die Einrichtung eines zweiten Gehweges kann wegen des geringen Umfanges des Fußgängerverkehrs unterbleiben.

Der Rat stimmt deshalb auch dem vom Bauausschuss am 09.05.2005 beschlossenen Ausbauprogramm zu.